

# Neuverordnung der Baumschutzsatzung in der Stadt Halle (Saale)

## Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Schutzgegenstand
- § 4 Begriffe
- § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 6 Verbote
- § 7 Freistellungen
- § 8 Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen
- § 9 Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung
- § 10 Baumschutz und Bauvorhaben
- § 11 Zuständige Behörde
- § 12 Baumschutzkommission
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 In-Kraft-Treten

### Anlagen:

Anlage 1 - Einheimische Laubbaumarten für die Ersatzpflanzung

Anlage 2 - Bei Antragstellung notwendige Angaben über den Baumbestand nach § 8 (4) und gemäß § 10 (1) und (2)

Anlage 3 - Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz

### **Präambel:**

Auf der Grundlage der §§ 22 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), des § 15 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569)

und von § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568), zuletzt geändert durch § 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Januar 2011 (GVBl. LSA S. 14) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 23. November 2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Schutzzweck**

Zur Sicherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere zur Verminderung schädlicher Umweltwirkungen, Verbesserung der Luftqualität und der klimatischen Situation der Stadt, zur Förderung des Naturerlebens der Einwohner und der Erholung, zur Erhaltung als Lebensraum zahlreicher Tierarten sowie zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes wird der Bestand an Bäumen in der Stadt Halle (Saale) nach Maßgabe dieser Satzung als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt.

Ziel dieser Satzung ist die Sicherung einer nachhaltigen, weitgehend natürlichen, möglichst ungestörten Entwicklung des Baumbestandes, einschließlich eines arttypischen Wurzel- und Kronenaufbaus, im städtischen Bebauungszusammenhang und Freiraum.

## § 2

### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Halle (Saale) i. S. von § 15 (1) Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung für

1. Bäume im Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I, S. 1037), in der jeweils gültigen Fassung,
2. Bäume in Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen, flächenhaften Naturdenkmalen, geschützten Landschaftsbestandteilen, in gesetzlich geschützten Alleen und einseitigen Baumreihen i. S. von § 21 NatSchG LSA sowie gesetzlich geschützten Biotopen i. S. von § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA,
3. Bäume auf Parzellen der Kleingartenvereine i. S. von § 1 Bundeskleingartengesetz (BKleinG),
4. Obstbäume (einschließlich Walnuss-, ausschließlich Esskastanienbäumen) in umfriedeten Grundstücken
5. alle gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
6. Bäume des Botanischen Gartens.

## § 3

### Schutzgegenstand

Gegenstände dieser Satzung sind:

1. Laubbäume, Ginkgo und Eiben, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von mindestens 50 cm aufweisen.  
Bei mehrtriebigen Bäumen ist der Stammumfang des stärksten Triebes in 100 cm Höhe und bei Bäumen mit tieferem Kronenansatz das Maß unmittelbar unterhalb des Kronenansatzes maßgeblich,
2. Straßenbäume unabhängig vom Stammumfang,
3. alle Bäume der Baum-Ersatzpflanzungen i. S. d. § 9 dieser Satzung und Bäume sonstiger Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, insbesondere i. S. d. § 15 Bundesnaturschutzgesetz, unabhängig vom Stammumfang.

Sie werden nachfolgend als „Bäume“ bezeichnet.

4. Vom Schutz ausgenommen sind Bäume der Arten bzw. Hybriden und Zuchtformen: Eschenahorn (*Acer negundo*), Götterbaum (*Ailanthus altissima*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und Pappel, außer Schwarzpappel (*Populus nigra*) und Zitterpappel (*Populus tremula*).

## § 4

### Begriffe

Im Sinne dieser Satzung bedeutet:

#### 1. Baumscheibe

der für die Wasser- und Nährstoffaufnahme sowie den Bodenluftaustausch nicht versiegelte bzw. unbefestigte Wurzelbereich um den Stammfuß des Baumes;

2. **Erziehungs-/Aufbauschnitt**  
unter Berücksichtigung der arttypischen Wuchsform vorzunehmende Schnittmaßnahme bei Jungbäumen zur Vorbeugung von Fehlentwicklungen und zur Erzielung einer der vorgesehenen Funktion des Baumes entsprechenden Krone;
3. **Kronenansatz**  
Stelle der untersten Verzweigung am oberen Ende des Stammes;
4. **Kronenpflege**  
überwiegend im Fein- und Schwachastbereich vorzunehmende Schnittmaßnahme zur Vorbeugung von unerwünschten Entwicklungen in der Krone (z. B. Zwieselbildung); tote, kranke, absterbende, gebrochene, sich kreuzenden und reibende Äste sind zu entfernen;
5. **Kronensicherungsschnitt**  
Einkürzung von Kronenteilen oder der gesamten Krone im Grob- und Starkastbereich entsprechend den Erfordernissen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bei schwer geschädigten Bäumen mit nur noch kurzer Lebenserwartung, die trotzdem ohne Rücksicht auf den Habitus erhalten werden sollen;
6. **Kronentraufbereich, Kronentraufe**  
Fläche unterhalb der natürlich ausgebildeten Baumkrone. Die äußere Begrenzung stellt der auf den Boden projizierte Kronenumfang dar;
7. **Lichttraumprofilschnitt**  
Schnittmaßnahme zum Herstellen oder Erhalten des für den Verkehr freizuhaltenen lichten Raumes über Wegen (2,5 m), Plätzen (2,5 m) und Straßen (max. 4,50 m). Die Entwicklung von Ästen mit einem Durchmesser von größer 5 cm in diesem Raum soll frühzeitig verhindert werden;
8. **Pflanzqualitäten**  
Es gelten die Qualitätsanforderungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL)-Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen.  
Bei selbst angezogenen Bäumen gelten folgende Mindestanforderungen:  
**Hochstamm:** Baumartig wachsendes Gehölz, das in Stamm und Krone gegliedert ist, einen geraden mangelfreien Stamm mit einer geraden Stammverlängerung innerhalb der Krone und eine gleichmäßig beästete Krone aufweist. Die Stammhöhe gemessen zwischen Boden und Kronenansatz beträgt mindestens 160 cm, der Mindestumfang in ein Meter Höhe beträgt 8 cm;  
**Stammbusch:** Baumartig wachsendes Gehölz ohne Krone mit einer tiefen gleichmäßigen seitlichen Beastung, einer geraden Stammverlängerung und mit einer Mindesthöhe von 250 cm. Der Mindeststammumfang beträgt 12 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;  
**Heister:** Baumartig wachsendes Gehölz mit gleichmäßiger seitlicher Beastung ohne Krone und einer geraden Stammverlängerung mit einer Mindesthöhe von 150 cm und einem Mindeststammumfang von 6 cm in 30 cm Höhe über dem Boden;
9. **Pflege** siehe Kronenpflege;
10. **Straßenbäume**  
Alle im Straßenbaumkataster der Stadt Halle (Saale) erfassten Bäume;

## 11. Umfriedetes Grundstück

Ortsüblich, z. B. durch dauerhaften Zaun oder Mauer, von anderen Grundstücken abgegrenzte Fläche;

## 12. Wurzeln

Unterirdische Teile des Baumes, die das Wasser mit den darin gelösten Nährstoffen dem Boden entnehmen und weiterleiten, Nährstoffe speichern und den Baum im Boden verankern.

**Feinst- und Feinwurzeln:** Wurzeln mit einem Durchmesser bis 0,5 cm.

**Schwachwurzeln:** Wurzeln mit einem Durchmesser über 0,5 – 2,0 cm.

**Grobwurzeln:** Wurzeln mit einem Durchmesser über 2,0 – 5,0 cm.

**Starkwurzeln:** Wurzeln mit einem Durchmesser über 5,0 cm;

## 13. Wurzelbereich

Bereich des Bodens, der vom Baum durchwurzelt wird.

Der Wurzelbereich ist baumart- und standortbedingt und reicht i. d. R. über die Kronentraufe hinaus. Insbesondere bei Säulenformen (z. B. Pyramiden-Pappel) kann sich der Wurzelbereich oft um ein Mehrfaches über den Kronentraufbereich hinaus erstrecken.

## § 5

### Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume zu erhalten, zu pflegen und sie schädigende Einwirkungen zu unterlassen. Entstandene Schäden sind fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Stadt Halle kann den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten verpflichten, die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen zu dulden.

## § 6

### Verbote

(1) Es ist verboten,

1. Bäume oder Teile von ihnen zu fällen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern,
2. Baumaßnahmen durchzuführen, die luft- und bodenseitig in den derzeitigen oder zukünftigen Standraum des Baumes eingreifen und die den Weiterbestand und/oder die natürliche Entwicklung des Baumes nachhaltig gefährden oder ihn erheblich beeinträchtigen können,
3. im Bereich der Baumscheibe bzw. im Wurzelbereich
  - Abgrabungen und Ausschachtungen vorzunehmen,
  - maschinelle Aufgrabungen in einem Abstand vom Stamm vorzunehmen, der kleiner als der vierfache Stammumfang (gemessen in 100 cm Höhe), jedoch nicht geringer als 250 cm ist,
  - schädigende Substanzen und Materialien, insbesondere Säuren, Salze, Laugen, Benzin, Farben, Öle, Fette, Kalk, Zement, chemische Unkrautbekämpfungsmittel zu lagern, auszubringen oder diese eindringen zu lassen,

- entgegen der Richtlinien zum Schutz des Baumbestandes DIN 18920\* und RAS- LP 4\* Bodenüberdeckungen oder Terrainerhöhungen bzw. Bodenabtrag vorzunehmen (siehe Anlage 3),
  - weitgehend luft- und wasserundurchlässige Decken aufzubringen,
  - den Boden zu verdichten,
  - ungeeignete bzw. baumschädigende Substrate bei der Verfüllung von Aufgrabungen zu verwenden,
  - mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen, soweit es sich nicht um Flächen handelt, die für das Befahren, Abstellen oder Parken von Kraftfahrzeugen hergestellt worden sind,
4. die Baumrinde zu beschädigen,
5. bauliche Anlagen so zu errichten und Leitungen so zu verlegen, dass sich Bäume nicht in der arttypischen Größe und Form entwickeln können bzw. nachhaltig gefährdet oder beschädigt werden oder eine nachhaltige Gefährdung an diesen Anlagen und Leitungen hervorrufen können.  
Soweit dies unvermeidbar ist, sollen wurzelschützende Maßnahmen, z. B. gemäß „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ (Anlage 3), vorgesehen werden,
6. Baumaßnahmen ohne notwendigen Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 und RAS-LP 4 (Anlage 3), für die betroffenen Bäume durchzuführen.

(2) Unberührt bleiben weitere Rechtsvorschriften zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere, insbesondere § 39 (5) Ziff. 2 und § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz.

## **§ 7 Freistellungen**

(1) Von den Verboten des § 6 bleiben unberührt:

1. Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen, vom Baum ausgehenden Gefahr (i. S. von § 3 Nr. 3b SOG LSA), wie Fällung, Rodung oder Kronensicherungsschnitt und fachgerechte Schnittmaßnahmen zur Herstellung des Sicherheitsabstandes bzw. Schutzabstandes zwischen Bäumen und Freileitungen, und zur Freihaltung der Straßenbeleuchtung; eine solche Maßnahme ist grundsätzlich vor ihrem Beginn schriftlich der Stadt Halle (Saale) unter Vorlage geeigneter Beweise (z. B. Fotos) anzuzeigen,
2. fachgerechte Erziehungs-/Aufbauschnitte und Kronenpflege i. S. des § 4 dieser Satzung,
3. Schnitte an Ästen bis zu einem Durchmesser von 5 cm zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an Straßen, Wegen, Plätzen und zur Beseitigung des Überhanges über erwerbsgärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) § 4 BNatSchG bleibt unberührt.

---

\* inhaltliche Information zu diesen anerkannten Regeln der Technik werden in einem Merkblatt „Informationen zur Baumschutzsatzung; Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten; Schutzmaßnahmen bei Bodenauftrag und Abgrabungen im Wurzelbereich“, im Umweltamt und Internet zur Verfügung gestellt

## § 8

### Ausnahmegenehmigungen und Befreiungen

(1) Von den Verboten des § 6 ist auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn:

1. der Baum durch Altersschäden, Krankheiten, Schädlingsbefall und Beschädigungen seine Schutzwürdigkeit verloren hat, oder seiner Erhaltung dem Eigentümer mit zumutbarem Aufwand nicht mehr möglich ist,
2. eine gesetzliche, gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verpflichtung besteht, einen Baum zu entfernen oder eine verbotene Handlung vorzunehmen,
3. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen, unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann,
4. in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach erfolgter Eingriffs- und Ausgleichs-Bilanzierung eine Abwägungsentscheidung zu Gunsten eines Bauvorhabens und zu Ungunsten des Baumerhalts getroffen wurde und eine diesbezügliche Ausgleichsmaßnahme (i. d. R. eine Ersatzpflanzung) festgesetzt oder in sonstiger öffentlich-rechtlicher Weise (z. B. Vertrag) gesichert ist,
5. die Unterhaltung bzw. Reparatur rechtmäßig bestehender baulicher oder sonstiger Anlagen auch nach Optimierung der Technologie wegen eines Baumes nicht oder nicht mit verhältnismäßigem Aufwand verwirklicht werden kann,
6. für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert von einem geschützten Baum Gefahren ausgehen, die nicht gegenwärtig sind und die nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.

(2) Von den Verboten des § 6 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:

1. einzelne Bäume eines Bestandes im Interesse des übrigen Bestandes entfernt werden sollen,
2. eine an die Grundstücksverhältnisse bzw. -nutzung angepasste Bepflanzung ermöglicht werden soll,
3. zur Erhaltung von Bau- und Gartendenkmälern oder aus besonderen stadtgestalterischen Gründen Bäume beeinträchtigt oder beseitigt werden sollen,
4. ein Baum die Nutzung von Wohn- und Arbeitsräumen infolge Beschattung unzumutbar beeinträchtigt. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn die betroffenen Räume nicht mehr ohne künstliche Beleuchtung genutzt werden können. Bei der Abwägung ist auch zu prüfen, ob durch geeignete Schnittmaßnahmen eine zumutbare Situation mit verhältnismäßigem Aufwand unter Erhalt des Baumes erreicht werden kann,
5. die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an der Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.

(3) Die Regelungen des § 67 BNatSchG bleiben unberührt.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist bei der Stadt Halle (Saale) schriftlich zu stellen. Er ist mit einer Begründung zu versehen.

Antragsberechtigt sind der Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Baum befindet, dessen Bevollmächtigter bzw. der von ihm vertraglich Berechtigte und jeder Dritte mit Sachbescheidungsinteresse auf Grund von § 910 oder § 923 BGB bzw. § 39 Nachbarschaftsgesetz LSA (NbG).

Die Behörde kann verlangen, dass der Antragsteller seine Antragsberechtigung auf geeignete Art nachweist.

Der Antrag muss Angaben gemäß Anlage 2, bei Bautätigkeiten auch die grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnisse der Baumstandorte beinhalten.

Ver- und Entsorgungsunternehmen sind bei nicht planbaren Reparaturarbeiten an Ver- und Entsorgungsanlagen (z. B. in Störungsfällen bzw. Havarien), insbesondere zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für Personen, Sachwerte usw. oder zur Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung berechtigt, die notwendigen Arbeiten an Bäumen (Rückschnitt oder Fällung), unmittelbar durchzuführen. Die zuständige Behörde ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt über diese Maßnahmen schriftlich zu informieren. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Stadt Halle (Saale) entscheidet über den Antrag durch einen Bescheid.

(6) Die Höhe der Verwaltungsgebühr für den Erlass des Bescheides und die erforderlichen Amtshandlungen richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich in der jeweils gültigen Fassung.

## § 9

### **Ersatzpflanzungen, Ersatzzahlung und Folgenbeseitigung**

(1) Wird eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 (1) bis (3) erteilt, ist der Antragsteller grundsätzlich verpflichtet, Ersatzpflanzungen zur Kompensation des Kronenvolumens bzw. der Bestandsminderung auf dem Grundstück, auf dem die Fällung des geschützten Baumes durchgeführt wurde, vorzunehmen.

Bei der Festlegung der Ersatzpflanzung sind Zu- oder Abschläge unter Berücksichtigung der Eigenschaften des zu fällenden Baumes im Vergleich zu denen des vorgesehenen Ersatzbaumes möglich, insbesondere wegen abweichender Wuchseigenschaften, wie Kronenhöhe, -breite oder -volumen, Zustand und Alter des zu fällenden Baumes und sonstiger naturschutzfachlicher Werte. Die Regelungen des §15 (2) BNatSchG gelten sinngemäß.

Im Innenbereich nach § 34 BauGB sollen standortgerechte Bäume der in § 3 genannten geschützten Arten, im Außenbereich nach § 35 BauGB sollen standortgerechte Laubbäume einheimischer Arten (Anlage 1) gepflanzt werden. Die Pflanzung hat der Antragsteller auf seine Kosten vorzunehmen.

Für die Ersatzpflanzungen sind Bäume in der Qualität Hochstamm oder Stammbusch zu verwenden oder anzuziehen. Der Antragsteller kann geeignete, auf dem Grundstück schon vorhandene untermaßige Jungbäume als Ersatzbaum vorschlagen. Mit der Anerkennung als Ersatz sind diese Bäume nach § 3 Ziff. 3 geschützt.

(2) Von der Festlegung, Ersatzpflanzungen zur Kompensation der Bestandsminderung vorzunehmen, soll ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der zu fällende Baum nur noch eine geringe oder keine Restlebensdauer erwarten lässt.

Außer bei baubedingten Fällungen kann von einer Ersatzpflanzung auch aus Gründen des verbleibenden Bestandes (§ 8 (2) Ziff. 1) oder wenn das Grundstück ausreichend mit Bäumen begrünt ist, abgesehen werden.

(3) Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzung soll nach den unten angegebenen Kriterien des Pflanzstandortes des Ersatzbaumes bemessen werden. Soweit die Ersatzpflanzung nachweislich nur auf einem anderen Grundstück als dem Grundstück, auf dem der gefälltete Baum stand, möglich ist, richtet sich die Qualität der Ersatzpflanzung nach der am Pflanzstandort vorgeschriebenen Qualität:

<b>Standort der Fällung bzw. Ersatzpflanzung</b>	<b>Größe/Qualität der Ersatzpflanzung</b>
Ersatzstandorte entlang von Straßen, Wegen und Plätzen, an öffentlichen Spielflächen, in öffentlichen Grünanlagen	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt aus extra weitem Stand, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 16 – 18 cm oder

der Stadt Halle	gleichwertige andere Jungbäume
Ersatzstandorte auf Flächen privater Eigentümer, (z. B. Einfamilien- und Mehrfamilienhausgrundstücke, Firmengelände)	Hochstamm Mindestqualität: 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Stammumfang 10 – 12 bzw. 12 - 14 cm, Stammbusch 3 x verpflanzt, mit Ballen oder im Container, Mindesthöhe 250 cm oder andere Zuchtformen in vergleichbarer Größe und Qualität
Oben nicht erfasste Flächen	Alle Zuchtformen mit einer Größe und Qualität im Ermessen der Naturschutzbehörde

Die Pflanzabstände zu vorhandenen Bäumen, baulichen Anlagen, Leitungen usw. sind unter Berücksichtigung des zu erwartenden Zuwachses des Ersatzbaumes und unter Berücksichtigung der Rechte Dritter so zu wählen, dass ein arttypisches Aufwachsen möglich ist. Gegebenenfalls sind Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen. Eine artgerechte Entwicklung der Ersatzbäume ist durch Erziehungs- und Aufbauschritte zu sichern. Baumgruben sind in ausreichender Größe auszuheben. Insgesamt sind die Normen der DIN 18916 zu beachten.

(4) Die Verpflichtung, Ersatzmaßnahmen zu leisten, hat der Antragsteller. Dies gilt auch bei genehmigter Fällung von Bäumen auf Flächen Dritter (z. B. kommunalen Flächen).

(5) Wird unter Verstoß gegen ein Verbot nach § 6 ein Baum geschädigt, kann der Verursacher verpflichtet werden, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen. Ist dies nicht möglich oder nicht verhältnismäßig, können Ersatzpflanzungen entsprechend der Bestandsminderung i.S. von Absatz 1 bis 3 festgesetzt werden.

(6) Die gleiche Verpflichtung, geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zur Erhaltung des Baumes durchzuführen bzw. zu veranlassen, trifft den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter in seinem Auftrag, mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 verbotene Handlung vornimmt oder wenn er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat. Soweit eine erhebliche Schädigung nicht bzw. nicht mit verhältnismäßigem Aufwand behoben werden kann, können Ersatzpflanzungen i. S. von Absatz 1 bis 2 angeordnet werden.

Die Verpflichtung, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen vorzunehmen, wird von der Möglichkeit der Ahndung als Ordnungswidrigkeit nach § 13 nicht berührt.

(7) Wird eine Ersatzpflanzung nach Absatz 1 und 2 angeordnet und ist deren Durchführung dem Ersatzpflichtigen aber aus sachlichen oder rechtlichen Gründen auf dem Grundstück, auf dem sich der zu fällende Baum befindet oder einem anderen geeigneten Grundstück im Satzungsgebiet ganz oder teilweise unmöglich, so sind die Pflanzungen im öffentlichen Bereich der Stadt Halle (Saale) zu realisieren. Der Antragsteller kann beantragen, dass die Stadt Halle (Saale) die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten vornimmt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung der Pflanzung, die Pflanzung an sich und die Anwachspflege bestimmt.

(8) Der Termin der Ersatzpflanzung und der Standort der Ersatzpflanzung sind schriftlich bei der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn der Baum in der vierten, auf die Pflanzung folgenden Vegetationsperiode art- bzw. sortentypischen Austrieb zeigt.



## **§ 10**

### **Baumschutz und Bauvorhaben**

(1) Werden für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder ein Bauantrag gestellt, so ist der Bestand an von den Baumaßnahmen betroffenen Bäumen (auf dem Baugrundstück und ggf. auf dem Nachbargrundstück) gemäß der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) in der jeweils gültigen Fassung anzugeben. Der Antrag muss Angaben entsprechend Anlage 2 dieser Satzung, bei Bauanträgen auch zu den Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 enthalten.

(2) Sind Entfernung oder Beschädigung von Bäumen infolge geplanter Bau- oder Abbruchvorhaben nicht vermeidbar, ist ein Antrag entsprechend § 8 (4) dieser Satzung auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung einzureichen.

(3) Ist eine bauordnungsrechtliche Genehmigung notwendig, soll die Ausnahmegenehmigung nach Baumschutzsatzung grundsätzlich nur vorbehaltlich der Erteilung einer Baugenehmigung erteilt werden.

## **§ 11**

### **Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde der Stadt Halle (Saale) i. S. dieser Satzung ist das Umweltamt, untere Naturschutzbehörde.

## **§ 12**

### **Baumschutzkommission**

Die Baumschutzkommission der Stadt Halle (Saale), ein aus ehrenamtlich tätigen, sachkundigen Bürgern (Naturschutzbeauftragte i.S. des § 3 (3) NatSchG LSA) gebildetes Gremium, unterstützt die Untere Naturschutzbehörde in Fragen des Baumschutzes. Sie hat die Aufgabe, als ausschließlich fachlich beratendes und begutachtendes Gremium zur Erhaltung, Pflege und zum Schutz des Baumbestands der Stadt Halle (Saale) und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Baumbestand beizutragen.

## **§ 13**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung begeht, die nach § 6 verboten, nicht nach § 7 freigestellt ist und für die keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 erteilt wurde.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 5 Abs. 2 die Durchführung bestimmter Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht duldet,
2. entgegen den Vorschriften des § 7 (1) Ziff. 1 die unverzügliche Anzeige über die Beseitigung von Bäumen oder Teilen davon unterlässt,
3. Auflagen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 8 nicht erfüllt,
4. seinen Verpflichtungen nach § 9, Ersatzpflanzungen bzw. Erhaltungsmaßnahmen vorzunehmen, die Kosten für eine Ersatzpflanzung im öffentlichen Bereich zu tragen, den Termin und Standort der Ersatzpflanzung anzuzeigen, nicht oder nicht vollständig nachkommt,

5. seinen Verpflichtungen nach § 10, die von der Baumaßnahme betroffenen Bäume gemäß Anlage 2 anzugeben, nicht oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in Fällen des Absatzes 2 gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

## **§ 14**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale) vom 22.07.1998, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 30.07.1998 und die Änderung der Anlage 2 - Berechnung des Baumwertes - veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 21.11.2001 außer Kraft.

### **Anlagen**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Einheimische Laubbaumarten für die Ersatzpflanzung   |
| Anlage 2 | Bei Antragstellung notwendige Angaben über den geschützten Baumbestand (zu § 8 (4) und § 10 (1) und (2)) |
| Anlage 3 | Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz  |

Dagmar Szabados  
Oberbürgermeisterin

Halle (Saale), den

## **Anlage 1 – Einheimische Laubbaumarten für die Ersatzpflanzung**

<b><u>Wissenschaftliche Bezeichnung</u></b>	<b><u>Deutsche Bezeichnung</u></b>
<u>Acer campestre</u>	<u>Feld-Ahorn (baumförmig wachsend)</u>
<u>Acer platanoides</u>	<u>Spitz-Ahorn</u>
<u>Acer pseudoplatanus</u>	<u>Berg-Ahorn</u>
<u>Alnus glutinosa</u>	<u>Schwarz-Erle</u>
<u>Betula pendula</u>	<u>Sand-Birke</u>
<u>Betula pubescens</u>	<u>Moor-Birke</u>
<u>Carpinus betulus</u>	<u>Weiß-/Hainbuche</u>
<u>Cerasius avium (Prunus avium)</u>	<u>Vogel-Kirsche</u>
<u>Cornus Mas</u>	<u>Kornelkirsche (baumförmig wachsend)</u>
<u>Crataegus monogyna (o. -laevigata)</u>	<u>Weißdorn (baumförmig wachsend)</u>
<u>Fagus sylvatica</u>	<u>Rot-Buche</u>
<u>Fraxinus excelsior</u>	<u>Gemeine Esche</u>
<u>Malus sylvestris</u>	<u>Wild- o. Holzapfel</u>
<u>Padus avium (Prunus padus)</u>	<u>Gewöhnliche Traubenkirsche (baumförmig wachsend)</u>
<u>Populus nigra</u>	<u>Schwarz-Pappel</u>
<u>Populus tremula</u>	<u>Zitter-Pappel, Aspe</u>
<u>Pyrus pyraster (Pyrus communis)</u>	<u>Wild-Birne</u>
<u>Quercus petraea</u>	<u>Trauben-Eiche</u>
<u>Quercus robur</u>	<u>Stiel-Eiche</u>
<u>Salix alba</u>	<u>Silber-Weide</u>
<u>Salix caprea</u>	<u>Sal-Weide (baumförmig wachsend)</u>
<u>Salix cinerea</u>	<u>Grau- o. Asch-Weide (baumförmig wachsend)</u>
<u>Salix fragilis</u>	<u>Bruch- o. Knack-Weide</u>
<u>Salix pentandra</u>	<u>Lorbeer-Weide (baumförmig wachsend)</u>
<u>Salix triandra</u>	<u>Mandel-Weide (baumförmig wachsend)</u>
<u>Salix viminalis</u>	<u>Korb-Weide (baumförmig wachsend)</u>
<u>Sorbus aucuparia</u>	<u>Eberesche, Vogelbeere</u>
<u>Sorbus domestica</u>	<u>Speierling</u>
<u>Sorbus torminalis</u>	<u>Elsbeere</u>
<u>Tilia cordata</u>	<u>Winter-Linde</u>
<u>Tilia platyphyllos</u>	<u>Sommer-Linde</u>
<u>Ulmus glabra</u>	<u>Berg-Ulme</u>
<u>Ulmus laevis</u>	<u>Flatter-Ulme</u>
<u>Ulmus minor</u>	<u>Feld-Ulme</u>

**Anlage 2 - notwendige Angaben über den Baumbestand nach § 8 (4) und gemäß § 10 (1) und (2) Baumschutzsatzung**

1.

- bei nicht baubedingten Anträgen, Lageskizze mit Maßangaben

**oder**

- **bei bau- oder denkmalrechtlich genehmigungspflichtigen Bauvorhaben,**  
maßstabsgerechter Lageplan mit eingemessenen Baumstandorten, Eigentümer des  
Baugrundstücks

-

2. Angaben zu den Bäumen

Baum-Nr.	Baum-Art	Stammumfang 1 m über dem Boden (cm)	Kronendurch- messer (m)	Kronenhöhe (m)

### **Anlage 3      Richtlinien und Vorschriften zum Baumschutz**

- DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
- RAS- LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen; Landschaftsgestaltung; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen)
- ZTV "Baumpflege/ Großbaumverpflanzung (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege, Baumsanierung und Großbaumverpflanzung)
- Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen

Inhaltliche Informationen zu diesen anerkannten Regeln der Technik sind dem Merkblatt „Informationen zur Baumschutzsatzung; Schutzmaßnahmen bei Bauarbeiten; Schutzmaßnahmen bei Bodenauftrag und Abgrabungen im Wurzelbereich“, zur Baumschutzsatzung der Stadt Halle (Saale)“ des Umweltamtes der Stadt Halle (Saale) zu entnehmen.